

Anlage 1 (Richtzahlenliste)

zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Abstellplätzen (Stellplatzsatzung) für motorisierte und nichtmotorisierte Fahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (z.B. für Autos, Busse, Lkws)	Zahl der Abstellplätze für Fahr- und motorisierte Zweiräder motorisierte und nicht- motorisierte Fahrzeuge (z.B. für Fahrräder, Motorräder, Lastenräder und Mobilitätshilfen)
	Wohngebäude		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser, Doppelhaushälften, Reihenhäuser der Gebäudeklasse (GK) ¹⁾ 2	2 Stellplätze je Wohnung	/
1.2	Reihenhäuser z.B. Hausgruppen ab der Gebäudeklasse 3 Sonstige Reihenhäuser, Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung, wenn NUF ¹²⁾ < ≤130 m ² ; 2 Stellplätze je Wohnung, wenn NUF ¹²⁾ > 130 m ² ; > 10 Wohneinheiten: 1 der Stellplätze mit Ladestation für E- Fahrzeug zusätzlich in Zone 2: 10 % der notwendigen Stellplätze für Besucherstellplätze ab 10 Wohnungen > 50 m ² Wohnfläche	1 Fahrradabstellplatz je Wohnung < 50 m ² 40 m ² NUF ¹⁾ 2 Fahrradabstellplätze je Wohnung < 130 m ² NUF ¹²⁾ ansonsten 3 Fahrradabstellplätze je Wohnung > 130 m ² NUF ¹²⁾ ≥ 6 Wohneinheiten: 1 Fahrradgarage für 4 Fahrräder mit E-Bike Ladestation, eine Garage für 1 Motorrad bzw. 2 Roller mit E-Ladestation (wird auf die notwendigen Abstellplätze angerechnet)???) (ausgenommen Reihenhäuser)
1.3	Geförderte Mietwohnungen ²⁾	1 Stellplatz je 2 Wohnungen Nur bei einer Belegungsbindung von mindestens 25 Jahren und einer Sicherung der Zweckbindung	1 Fahrradabstellplatz je Wohnung 1 Fahrradabstellplatz je Wohnung < 40 m ² NUF ¹²⁾ 2 Fahrradabstellplätze je

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung (Richtzahlenliste)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (z.B. für Autos, Busse, Lkws)	Zahl der Abstellplätze für Fahr- und motorisierte Zweiräder motorisierte und nicht- motorisierte Fahrzeuge (z.B. für Fahrräder, Motorräder, Lastenräder und Mobilitätshilfen)
		<p>durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Fürth.</p> <p>Endet die Bindung vorzeitig, entsteht die Stellplatzpflicht nach Maßgabe der Ziffer 1.2.</p>	<p>Wohnung < 100 m² NUF¹²⁾</p> <p>ansonsten 3 Fahrradabstellplätze je Wohnung > 100 m² NUF¹²⁾</p> <p>Nur bei einer Belegungsbindung von mindestens 25 Jahren und einer Sicherung der Zweckbindung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Fürth. Endet die Bindung vorzeitig, entsteht die Stellplatzpflicht nach Maßgabe der Ziffer 1.2.</p>
1.4	Gebäude mit Seniorenwohnungen	<p>1 Stellplätze je 5 3 Wohnungen</p> <p>(dingl. Sicherung erforderlich – Wohnung darf ausschließlich von Personen ab 65 Jahren genutzt werden.)</p>	<p>1 Fahrradabstellplatz je 5 3 Wohnungen, min- mindestens (mind.) 2 Fahrradabstellplätze,</p> <p>(dingl. Sicherung erforderlich – Wohnung darf ausschließlich von Personen ab 65 Jahren genutzt werden.)</p>
1.5	Seniorenwohnheime	<p>1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 3 Stellplätze</p>	<p>1 Fahrradabstellplatz je 10 Betten, mindestens mind. 3 Fahrradabstellplätze</p>
1.6	Wochenend- und Ferienhäuser	<p>1 Stellplatz je Wohnung</p>	<p>1 Fahrradabstellplatz je Wohnung</p>
1.7	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	<p>1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 2 Stellplätze</p>	<p>1 Fahrradabstellplatz je 4 je 2 Betten, mind. 2 Fahrradabstellplätze</p> <p>sowie 2 Abstellplätze für motorisierte Zweiräder</p>

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung (Richtzahlenliste)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (z.B. für Autos, Busse, Lkws)	Zahl der Abstellplätze für Fahr- und motorisierte Zweiräder motorisierte und nicht- motorisierte Fahrzeuge (z.B. für Fahrräder, Motorräder, Lastenräder und Mobilitätshilfen) Fahrzeuge
1.8	Studentenwohnheime, - appartements	1 Stellplatz je 2 3 Studenten, mindestens 2 Stellplätze (dingliche Sicherung erforderlich)	1 Fahrradabstellplatz je 2 1 Studenten, mindestens mind. 3 Fahrradabstellplätze und 2 Abstellplätze für motorisierte Zweiräder Fahrzeuge (dingliche Sicherung erforderlich)
1.9	Schwestern-/ Pflegewohnheime Wohnheime für Pflegefachkräfte	1 Stellplatz je 2 Betten, mindestens 3 Stellplätze (dingliche Sicherung erforderlich)	1 Fahrradabstellplatz je 3 2 Betten, mindestens mind. 2 Fahrradabstellplätze (dingliche Sicherung erforderlich)
1.10	Arbeitnehmerwohnheime, - appartements (dingliche Sicherung erforderlich für Appartements)	1 Stellplatz je 4 Betten, mindestens 3 Stellplätze (dingliche Sicherung erforderlich)	1 Fahrradabstellplatz je 10 2 Betten, mindestens mind. 3 Fahrradabstellplätze (dingliche Sicherung erforderlich)
1.11	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerber- leistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten ³⁾ , mindestens 3 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 10 2 Betten, mindestens mind. 3 Fahrradabstellplätze
2.	Büros, Verwaltung, Gerichte u. Praxen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 60 m ² Nutzfläche NUF ³⁾	1 Fahrradabstellplatz je 420 100 m ² NUF ³⁾ , mind. 1 Fahrradabstellplatz
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz je 30 m ² NUF ³⁾ , mindestens 3 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 80 60 m ² NUF ³⁾ , mind. 3 Fahrradabstellplätze

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung (Richtzahlenliste)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (z.B. für Autos, Busse, Lkws)	Zahl der Abstellplätze für Fahr- und motorisierte Zweiräder motorisierte und nicht- motorisierte Fahrzeuge (z.B. für Fahrräder, Motorräder, Lastenräder und Mobilitätshilfen)
2.3	Großraumbüros > 400m ² BGF	1 Stellplatz je 40 m ² NUF ³⁾	1 Fahrradabstellplatz je 400 80 m ² NUF ³⁾ , mind. 2 Fahrradabstellplätze
2.4	Bestell-Praxen für freiberuflich Tätige ohne weitere Beschäftigte/Mitarbeiter	1 Stellplatz je 60 m ² NUF ³⁾ , mindestens 1 Stellplatz	mind. 1 Fahrradabstellplatz
3.	Verkaufsstätten, Dienstleistungen		
3.1	Läden bis 100 m ² Verkaufsfläche (VF)	1 Stellplatz je 60 m ² VF ⁶⁾ min. 1 Stellplatz je Laden	1 Fahrradabstellplatz je 25 m ² VF ⁶⁾
3.2	Läden ab 100 m ² VF (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m ² VF ⁶⁾ mind. 2 Stellplätze je Laden und Andienungsfläche für min. 1 Lkw	1 Fahrradabstellplatz je 200 100 m ² VF ⁶⁾ und mind. 5 Fahrradabstellplätze je Betrieb bzw. Einkaufszentrum
3.3	Ausstellungsflächen für große Verkaufsartikel (z.B. Möbel, Klavier/Flügel etc.) einschl. Verkaufsflächen im Freien	1 Stellplatz je 60 m ² VF ⁶⁾ und ausreichend Andienungsfläche für min. 1 Lkw je nach Anliefermatrix einschl. Betriebsbeschreibung	1 Fahrradabstellplatz je 200 m ² VF ⁶⁾
3.4	Verkaufsstätten für Autos einschl. Ausstellungsflächen und Verkaufsplätze im Freien, sowie für Motorräder, Fahrräder, Land- u. Gartenmaschinen	1 Stellplatz je 100m ² VF ⁶⁾	1 Fahrradabstellplatz je 200 m ² VF ⁶⁾
3.5	Waschsalon	1 Stellplatz je 6 Waschmaschinen, min. 2 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 10 Waschmaschinen, mind. 2 Fahrradabstellplätze
3.6	Sonnenstudio	1 Stellplatz je 4 Sonnenbänke, min. 2 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 4 Sonnenbänke, mind. 2 Fahrradabstellplätze
3.7	Friseur, Kosmetik- und Nagelstudio	1 Stellplatz je 40 m ² NUF ³⁾ , min. 2 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 60m ² NUF ³⁾
3.8	Fahrschulen	1 Stellplatz je 10 Schüler und zusätzlich 1 Stellplatz je Schulungsfahrzeug	2 Fahrradabstellplätze je Schulungsfahrzeug und 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder Fahrzeuge

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung (Richtzahlenliste)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (z.B. für Autos, Busse, Lkws)	Zahl der Abstellplätze für Fahr- und motorisierte Zweiräder motorisierte und nicht- motorisierte Fahrzeuge (z.B. für Fahrräder, Motorräder, Lastenräder und Mobilitätshilfen)
4.	Versammlungsstätten, Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kino)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze/Besucher ⁷⁾	1 Fahrradabstellplatz je 30 10 Sitzplätze/Besucher ⁷⁾
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Schulaulen, Vortragssäle, Museen)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze/Besucher ⁷⁾	1 Fahrradabstellplatz je 25 10 Sitzplätze/Besucher ⁷⁾
4.3	Kirchen, Moscheen, Synagogen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze/Besucher ⁷⁾	1 Fahrradabstellplatz je 30 20 Sitzplätze/Besucher ⁷⁾
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Zuschauerplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sport(hallen)fläche ⁹⁾	1 Fahrradabstellplatz je 250 m ² Sport(hallen)fläche ⁹⁾
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Zuschauerplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sport(hallen)fläche ⁹⁾ , zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Zuschauerplätze	1 Fahrradabstellplatz je 250 m ² Sport(hallen)fläche ⁹⁾ , zusätzlich 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder Fahrzeuge je 50 Zuschauerplätze zusätzlich 1 Abstellplatz je 15 Zuschauerplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Zuschauerplätze (auch Paintball-, Lasertag-, Skater- und Kletterhalle)	1 Stellplatz je 50 m ² Sporthallenflächen ⁹⁾	1 Fahrradabstellplatz je 100 m ² Sporthallenfläche ⁹⁾
5.4	Turn- und Sporthallen wie 5.3, jedoch mit Zuschauerplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Sporthallenfläche ⁹⁾ ; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Zuschauerplätze	1 Fahrradabstellplatz je 100 m ² Sporthallenfläche ⁹⁾ ; zusätzlich 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder Fahrzeuge je 50 Zuschauerplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche	1 Fahrradabstellplatz je 100m ² Grundstücksfläche, zusätzlich 1 Abstellplatz für

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung (Richtzahlenliste)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (z.B. für Autos, Busse, Lkws)	Zahl der Abstellplätze für Fahr- und motorisierte Zweiräder motorisierte und nicht- motorisierte Fahrzeuge (z.B. für Fahrräder, Motorräder, Lastenräder und Mobilitätshilfen)
			motorisierte Zweiräder Fahrzeuge je 300 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne BesucherZuschauerplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	1 Fahrradabstellplatz je 7 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Zuschauerplätzen und/oder für Schulbetrieb	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Zuschauerplätze	1 Fahrradabstellplatz je 7 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 50 Zuschauerplätze
5.8	Badminton- , Squashanlagen, Tennisplätze, -hallen ohne Zuschauerplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	1 Fahrradabstellplatz je Spielfeld
5.9	Badminton- , Squashanlagen, Tennisplätze, -hallen mit Zuschauerplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Zuschauerplätze	1 Fahrradabstellplatz je Spielfeld, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 25 Zuschauerplätze zusätzlich 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder Fahrzeuge je 50 Zuschauerplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	5 Fahrradabstellplätze je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	3 Stellplätze je Bahn	1 Fahrradabstellplatz je Bahn
5.12	Bootshäuser, Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	1 Fahrradabstellplatz je 10 Boote
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 60 m ² NUF ²⁾	1 Fahrradabstellplatz je 25 m ² NUF ²⁾
5.14	Tanzschule	1 Stellplatz je 15 m ² NUF ²⁾	3 Fahrradabstellplätze je 50m ² NUF ²⁾
5.15	Schießstand, -bahn	1 Stellplatz je Stand/Bahn	1 Fahrradabstellplatz je 3 Ständen/Bahnen
5.16	Trampolinanlagen, Hüpfburgen in Hallen o. im Freien	1 Stellplatz je 2 Anlagen bzw. Burgen	1 Fahrradabstellplatz je 2 Anlagen bzw. Hüpfburgen
5.17	Reitanlage, -halle	1 Stellplatz je 4 Pferdeeinstellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 4 Pferdeeinstellplätze
5.18	Reitanlage, -halle mit Zuschauerplätzen	1 Stellplatz je 4 Pferdeeinstellplätze,	1 Fahrradabstellplatz je 8 Pferdeeinstellplätze,

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung (Richtzahlenliste)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (z.B. für Autos, Busse, Lkws)	Zahl der Abstellplätze für Fahr- und motorisierte Zweiräder motorisierte und nicht- motorisierte Fahrzeuge (z.B. für Fahrräder, Motorräder, Lastenräder und Mobilitätshilfen)
		zus. 1 Stellplatz je 15 Zuschauerplätze	mindestens 2 Fahrradabstellplätze
6.	Gaststätten und Beherbergungs-betriebe		
6.1	Gaststätten und Mischnutzung mit Verkauf (z.B. Cafe/ Bäcker/ Konditor und Imbiss/Metzger/Pizzeria)	1 Stellplatz je 40 m ² BGF ⁵⁾ und eine Andienungsfläche für ein Lieferfahrzeug	2 Fahrradabstellplätze je 40m ² BGF ⁵⁾
6.2	Gaststätten und Mischnutzung mit Verkauf, wie 6.1 jedoch mit Ausliefererservice	1 Stellplatz je 40 m ² BGF ⁵⁾ und eine Andienungsfläche für ein Lieferfahrzeug, zusätzlich 1 Stellplatz je Auslieferfahrzeug	1 Fahrradabstellplätzeplatz je 40m ² BGF ⁵⁾ zusätzlich 1 Abstellplatz je Auslieferfahrzeug
6.3	Biergärten und Freischankflächen (sofern > 40m ² und nur ab Überschreitung der halben BGF)	1 Stellplatz je 10 m ² BGF ⁵⁾ und eine Andienungsfläche für einen Lkw	4 Fahrradabstellplätze je 50 m ² BGF ⁵⁾ , zusätzlich 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder Fahrzeuge
6.4	Hotels, Pensionen, und andere Beherbergungs- betriebe (ohne sexuelle u. erotische Dienstleistungen)	1 Stellplatz je 2 Zimmer, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2 und eine ausreichende Andienungsfläche je nach Anliefermatrix/Betriebs beschreibung	1 Fahrradabstellplatz je 20 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2
6.5	Motels	1 Stellplatz je Zimmer	1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder Fahrzeuge je 10 Zimmer
6.6	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 25 Betten	1 Fahrradabstellplatz je 20 10 Betten ³⁾
6.7	Spiel- und Automatenhallen, Billard- Salons, sonst. Vergnügungstätten	1 Stellplatz je 20 m ² , Spielhallenfläche ⁸⁾ , mind. 3 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 40 m ² Spielhallenfläche ⁸⁾ , mind. 2 Fahrradabstellplätze und 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder Fahrzeuge

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung (Richtzahlenliste)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (z.B. für Autos, Busse, Lkws)	Zahl der Abstellplätze für Fahr- und motorisierte Zweiräder motorisierte und nicht- motorisierte Fahrzeuge (z.B. für Fahrräder, Motorräder, Lastenräder und Mobilitätshilfen)
6.8	Tanzbar, Diskothek, Clubs (ohne sexuelle u. erotische Dienstleistungen).	1 Stellplatz je 30 m ² BGF ⁵⁾ , mindestens jedoch 3 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 40m ² BGF ⁵⁾ , mind. jedoch 2 Fahrradabstellplätze und 2 Abstellplätze für motorisierte Zweiräder Fahrzeuge
6.9	Tabledance-Bar, Bordell, Swingerclub	1 Stellplatz je 20 m ² BGF ⁵⁾	/
7.	Kranken- /Pflegeanstalten		
7.1	Krankenanstalten	1 Stellplatz je 5 Betten	1 Fahrradabstellplatz je 20 Betten, 2 Abstellplätze für motorisierte Zweiräder Fahrzeuge
7.2	Sanatorien, Kuranstalten u. -heime, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 15 Betten	1 Fahrradabstellplatz je 30 Betten, 2 Abstellplätze für motorisierte Zweiräder Fahrzeuge
7.3	Alten - und Pflegeheime	1 Stellplatz je 12 Betten, mindestens 3 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 20 Betten, mind. 3 Fahrradabstellplätze und 2 Abstellplätze für motorisierte Zweiräder Fahrzeuge
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² BGF ⁵⁾ , mind. 3 Stellplätze, davon mind. einer behindertengerecht und 1 Kleinbus	1 Fahrradabstellplatz je 100 m ² NUF ³⁾ und 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder Fahrzeuge
7.5	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stellplatz je 12 Pflegeplätze, mind. 3 Stellplätze; zusätzlich eine Hol- und Bringfläche für 2	1 Fahrradabstellplatz je 10 Pflegeplätze, mind. 2 Fahrradabstellplätze; sowie 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung (Richtzahlenliste)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (z.B. für Autos, Busse, Lkws)	Zahl der Abstellplätze für Fahr- und motorisierte Zweiräder motorisierte und nicht- motorisierte Fahrzeuge (z.B. für Fahrräder, Motorräder, Lastenräder und Mobilitätshilfen)
		Stellplätze	Fahrzeuge
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	0,5 4 Stellplatz je Klasse (ca. 30 Schüler)	1 Fahrradabstellplatz je 7 5 Schüler und 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder Fahrzeuge und zusätzlich 0,5 Abstellplätze pro Klasse für Lehrer 2 Abstellplätze für Lastenräder
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen	0,5 4 Stellplatz je Klasse (ca. 30 Schüler), zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	1 Fahrradabstellplatz je 6 3 Schüler und 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder Fahrzeuge je 60 Schüler und zusätzlich 0,5 Abstellplätze pro Klasse für Lehrer 2 Abstellplätze für Lastenräder
8.3	Förderschulen für Menschen mit Behinderung	0,5 4 Stellplatz je 15 Schüler	1 Fahrradabstellplatz je 50 25 Schüler und zusätzlich 0,5 Abstellplätze pro Klasse für Lehrer 2 Abstellplätze für Lastenräder
8.4	Hochschulen	1 Stellplatz je 40 20 Studenten	1 Fahrradabstellplatz je 8 4 Studenten, 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder Fahrzeuge je 60 Studenten 2 Abstellplätze für Lastenräder
8.5	Tageseinrichtungen für Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder,	1 Fahrradabstellplatz je 30 15 Kinder

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung (Richtzahlenliste)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (z.B. für Autos, Busse, Lkws)	Zahl der Abstellplätze für Fahr- und motorisierte Zweiräder motorisierte und nicht- motorisierte Fahrzeuge (z.B. für Fahrräder, Motorräder, Lastenräder und Mobilitätshilfen)
		mind. 2 Stellplätze, zusätzlich 2 Stellplätze als Hol- und Bringfläche	
8.6	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stellplatz je 50 Besucherplätze	1 Fahrradabstellplatz je 5 Besucherplätze
8.7	Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	1 Fahrradabstellplatz je 40 5 Auszubildende und 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder Fahrzeuge je 60 Auszubildende 2 Abstellplätze für Lastenräder
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe, Lagerräume und Lagerfläche im Freien < 1.000 m ² NUF	1 Stellplatz je 100 m ² NUF ³⁾ oder je 3 Beschäftigte ⁴⁾	1 Abstellplatz je 100 m ² NUF ³⁾ oder je 3 Beschäftigte ⁴⁾
9.2	Handwerks- und Industriebetriebe, Lagerräume und Lagerfläche im Freien > 1.000 m ² NUF	1 Stellplatz je 250 m ² NUF ³⁾ oder je 3 Beschäftigte ⁴⁾	1 Abstellplatz je 250 m ² NUF ³⁾ oder je 3 Beschäftigte ⁴⁾
9.3	Kraftfahrzeug-werkstätten	5 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand (der Wartungs- o. Reparaturstand selbst kann nicht als Stellplatz herangezogen werden)	1 Abstellplatz je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Reifenhandelsbetrieb mit Montageständen	2 Stellplätze je Montagestand (der Wartungs- o. Reparaturstand selbst kann nicht als Stellplatz herangezogen werden)	1 Abstellplatz je 4 Montagestände
9.5	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf	2 Fahrradabstellplätze je Tankstelle

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung (Richtzahlenliste)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (z.B. für Autos, Busse, Lkws)	Zahl der Abstellplätze für Fahr- und motorisierte Zweiräder motorisierte und nicht- motorisierte Fahrzeuge (z.B. für Fahrräder, Motorräder, Lastenräder und Mobilitätshilfen)
		hinaus: Zuschlag nach 3.1, mind. jedoch 2 Stellplätze	2 Abstellplätze für motorisierte Zweiräder Fahrzeuge je Tankstelle
9.6	Automatische Kfz- Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage; zuzüglich Stauraum für mind. 5 Kraftfahrzeuge	/
9.7	Selbstbedienungs- waschanlage	3 Stellplätze je Waschplatz	1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder Fahrzeuge je Anlage
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 5 Kleingärten	1 Fahrradabstellplatz je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 1000 m ² Grundstücksfläche

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung (Richtzahlenliste)

Erläuterungen:	
1) Gebäudeklasse (GK):	siehe Art. 2 Abs. 3 BayBO (der jeweils geltenden Fassung)
2) Wohnen einschl. Sanitärräume, Windfang und Flure innerhalb der Wohneinheit (NUF1):	Nach DIN 277 Teil 1 Fassung 2016 a) bei subventioniertem Mietwohnungsbau: Terrassen, Balkone und überdachte Bereiche, die nicht beheizt sind zu 25% b) sonst: Terrassen, Balkone und überdachte Flächen, die nicht beheizt sind zu 100%
3) Nutzungsfläche (NUF 1-6):	Nach DIN 277 Teil 1 Fassung 2016
4) NUF (1-6) oder 3 Beschäftigte:	in der Regel nach der NUF berechnen, nur in Ausnahmefällen (offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf) ist die Zahl nach den Beschäftigten zugrunde zu legen; die Anzahl der Beschäftigten ist dann dinglich zu sichern
5) Bruttogrundfläche (BGF):	Nach DIN 277 Teil 1 2016
6) Verkaufsfläche (VF):	Verkaufsraum einschl. Bedientheken, Kassen- u. Packzone, Pfandraum (soweit für den Kunden zugänglich) und Windfang
7) Sitzplatz/Besucher:	Je nach Betriebsbeschreibung / Bestuhlungsplan
8) Spielhallenfläche:	Netto-Raumfläche abzüglich Nebenräume wie Abstellräume, Flure, Toiletten, Vorräume, Treppen, Räumlichkeiten für das Personal, Aufsichtstheke und -kabinen (§ 3 Abs. 2 SpielV zuletzt geändert am 18.07.2016)
9) Sporthallenfläche:	Nach DIN 18032 Teil 1:2014-11; tatsächliche für Spiel und Sport hergerichtete, unter dauernder Pflege stehende Fläche; nicht dazu gehören: Flächen für Zuschauer (Rampen, Tribünen), Zugänge und Verkehrswege zu und in der Anlage, Umgänge um Spielfelder oder Laufbahnen, Vegetationsflächen, Stellplätze, Vorplätze, Gebäudeflächen (z.B. Umkleidegebäude).